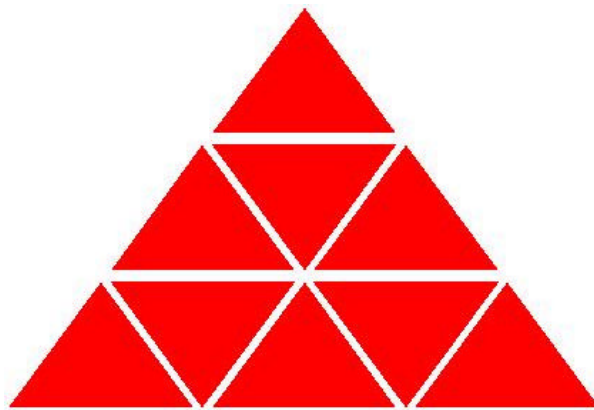


# VMV

## Vorsorgen mit Verstand



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

### Satzung

VMV  
Verband marktorientierter  
Verbraucher e. V.  
Christophstr. 20-22

50670 Köln



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

### Satzung

- Präambel
- § 1 Name des Verbandes
- § 2 Verbandsziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe des Verbandes
  - § 4.1 Der Vorstand
  - § 4.2 Die Geschäftsführung
  - § 4.3 Der Beirat
  - § 4.4 Die Mitgliederversammlung
  - § 4.5 Vertrauensleute
- § 5 Durchführung der Verbandsarbeit
- § 6 Regionale Struktur
- § 7 Verbandszeitung
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 Formen der Mitgliedschaft
- § 10 Stimmrecht
- § 11 Beendigung
- § 12 Mitgliedsbeiträge
  - § 12.1 Grundbeitrag
  - § 12.2 Leistungsbeitrag
  - § 12.3 Firmenbeitrag
  - § 12.4 Förderbeitrag
- § 13 Auflösung des Verbandes

### Antrag: Beitrittserklärung



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

### Präambel

Im Bewußtsein der Verantwortung jedes Einzelnen für die ihn tragende Gemeinschaft und in Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Markttransparenz in allen Bereichen des Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen als Grundlage jeder vernunftgeprägten Entscheidung über Versicherung, Versorgung und Kapitalanlage, haben sich 36 Männer und Frauen, kostenbewußte Verbraucher aus allen Schichten der Bevölkerung, zusammengefunden, um den

**VMV**

### **Verband marktorientierter Verbraucher e.V.**

zu gründen, seine Ziele festzulegen und seine Satzung zu beschließen.

### § 1 Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Verband marktorientierter Verbraucher" VMV e.V.

Eine Erweiterung des Verbandsnamens auf Bundesverband marktorientierter Verbraucher VMV e.V. ist vorgesehen, sobald der Verband eine entsprechende Größenordnung erreicht hat, die eine solche Namengebung zuläßt.

Der Verband wird als Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist angestrebt und wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1993.

Sitz des Verbandes ist Köln, Christophstraße 20-22.

### § 2 Verbandsziele

Der VMV hat es sich zur Aufgabe gemacht,

- durch seine Arbeit zu mehr Markttransparenz im Bereich der Versicherungen und der Finanzdienstleistungen beizutragen.

- allen Verbrauchern zu mehr Wissen über die Zusammenhänge im Bereich der Versicherungen und Finanzdienstleistungen durch gezielte Informationen zu verhelfen.

- allen Verbrauchern die notwendigen Entscheidungshilfen und Entscheidungsgrundlagen zur Optimierung ihrer eigenen Versicherungsverträge anzubieten.

- allen marktorientierten Mitgliedern die Möglichkeit zu besonders preisgünstigem Versicherungsschutz durch den Abschluß von Rahmenverträgen mit leistungsstarken Versicherern zu bieten.

- allen Mitgliedern kostenlose Beratung in ihren Versicherungsangelegenheiten zu bieten, wenn es not tut auch durch erfahrene Rechtsanwälte.

- in Versicherungsvertragsangelegenheiten von grundlegender Bedeutung Rechts- und Prozeßhilfe durch erfahrene Anwälte zu bieten und die Kosten zu übernehmen.

- in allen Versicherungsfragen für lauterer Wettbewerb zu sorgen und, wenn es notwendig erscheint, auch regulierend einzugreifen.

- durch zielorientierte Seminare zur Wissenserweiterung der Verbraucher in allen Bereichen des Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen beizutragen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

### § 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- die Vertrauensleute.

#### § 4.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einer der jeweiligen Größe des Verbandes angemessenen Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Richtlinien des Verbandes in Abstimmung mit seinen Vorstandskollegen. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung soll der Beirat gehört werden.

Der Vorstandsvorsitzende wird durch den Beirat gewählt und behält seine Position lebenslanglich inne, um die Kontinuität des Verbandes zu gewährleisten.

Der Vorstandsvorsitzende trägt den Titel "Präsident des Verbandes marktorientierter Verbraucher".

Weitere Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden, jeweils für die Dauer von 3 Jahren, durch den Beirat berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Je nach Zeitaufwand und verauslagten Kosten steht ihm jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung zu, die sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zu richten hat.

### § 4.2 Die Geschäftsführung

Der Vorstand bestimmt nach Vorschlag durch den Vorstandsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Verbandes eigenverantwortlich entsprechend den Richtlinien des Vorstandsvorsitzenden führt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Die Geschäftsführung kann zeitweilig auch durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

Der Geschäftsführer des Verbandes erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die der Wichtigkeit seiner Aufgabe und der jeweiligen Bedeutung des Verbandes entspricht. Die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes müssen jedoch bei der Bemessung der Vergütung angemessen berücksichtigt werden.

### § 4.3 Der Beirat

Der Beirat wird durch die konstituierende Versammlung des Verbandes aus der Mitte der Gründungsmitglieder gewählt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die sich durch Sachverstand im Bereich des Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen auszeichnen. Sie stehen dem Vorstand und der Geschäftsführung beratend zur Seite.

Je nach Größe des Verbandes kann die Anzahl der Beiräte angemessen erhöht werden, um alle Aufgaben des Verbandes sachgerecht erfüllen zu können.

Weitere geeignete Beiräte werden durch den Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen und durch den Beirat mit einfacher Mehrheit auf dem Wege der Kooptation gewählt. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über seine Ergänzung und über die Wiederwahl seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Beirates werden auf 3 Jahre gewählt. Jährlich scheidet jedoch mindestens



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

ein Mitglied nach einer bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl werden die Mitglieder des Beirates dementsprechend auf unterschiedliche Dauer bestellt.

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Je nach Zeitaufwand und verauslagten Kosten steht ihm jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung zu, die sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zu richten hat.

Der Beirat tritt wenigstens einmal jährlich zusammen, wenn der Vorstand ihn einberuft oder wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Ihm obliegt die Entlastung des Vorstandes und die Nachwahl weiterer Vorstandsmitglieder.

Der Beirat kann Ausschüsse bilden, denen er die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen kann.

Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### § 4.4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer konstituierenden Versammlung den Beirat. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Die Mitgliederversammlung wird in Zukunft nur einberufen, wenn dies für den Fortbestand des Verbandes zwingend notwendig ist. Über die Notwendigkeit einer Mitgliederversammlung entscheiden Vorstand und Beirat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden. Die erforderliche Mehrheit muß 75 % der entsprechenden Stimmen betragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes mit 75 % der Mitglieder,

aber nicht gegen die Stimmen der Gründungsmitglieder, soweit diese noch im Verband Mitglieder sind.

### § 4.5 Vertrauensleute

Die Vertrauensleute sind ein wichtiges Organ der Verbandsführung und unentbehrliche Grundlage der Verbandsarbeit. Sie haben die Aufgabe, neue Mitglieder für den Verband zu gewinnen und die Idee der Marktorientierung und der Markttransparenz auszubreiten und fortzuführen.

Die Vertrauensleute erhalten für ihre Tätigkeit vom Verband keine Entschädigung. Ausgenommen bleibt eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Vertrauensleute können jedoch von Seiten der Vertragspartner des Verbandes eine jeweils zu vereinbarenden Vergütung aus den bei den Mitgliedern abgeschlossenen Verträgen erhalten.

### § 5 Durchführung der Verbandsarbeit

Der Verband wird zur Durchführung seiner satzungsgemäß übernommenen Aufgaben geeignete Partner beauftragen, die die versicherungstechnischen Aufgaben abwickeln und die Verwaltung der Gruppenverträge durchführen.

Die Auswahl der Partner trifft der Vorstand.

Für jedwede beratende Tätigkeit, die in den Bereich der Rechtsberatung fällt, muß auf jeden Fall ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, um jeden Konflikt mit dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz zu vermeiden.



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

### § 6 Regionale Struktur

Der Verband wird seiner jeweiligen zahlenmäßigen Entwicklung Rechnung tragen und sich in regionalen Verbänden organisieren, wo immer es notwendig erscheint.

Der Vorstand hat das Recht, in regionalen Bereichen Beauftragte des Vorstandes zu ernennen, die regionale Verantwortung übernehmen. Die regionalen Beauftragten können in ihrer Aufgabe durch Vertrauensleute unterstützt werden.

### § 7 Verbandszeitung

Alle Mitglieder des Verbandes erhalten vierteljährlich ein Mitteilungsblatt, in dem sie auf Neuerungen und Änderungen aus allen Bereichen des Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen hingewiesen werden.

### § 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur aufgrund einer Mehrheit von 75 % von Vorstand und Beirat vorgenommen werden, aber nicht gegen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

### § 9 Formen der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die sich mit den satzungsmäßigen Zielen des Verbandes identifiziert und sich für sie einsetzt.

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die sich dem Gedanken der Markttransparenz und der Marktorientierung in besonderer Weise verpflichtet fühlen und diesen Gedanken in besonderer Weise verbreiten wollen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages

der Vorstand oder der von ihm bestimmte Geschäftsführer nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### § 10 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann nur von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Fördermitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verband.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Den Ausschluß kann der Beirat beschließen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Versicherungsverträge, die im Zusammenhang mit den durch den Verband angebotenen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden, können nicht zu diesen Rahmenbedingungen weitergeführt werden. Sie erlöschen entweder zum Ende des laufenden Jahres oder können nur mit anderen Beiträgen fortgeführt werden.

Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterläßt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist



## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

drei Monate später mittels "Einschreiben mit Rückschein" zu übermitteln; sie muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.



### § 12 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verband ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und eine einmalige Gebühr in Höhe von EUR 5,- für die Ausstellung des Mitgliedsausweises zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach Art und Umfang der Verbandsleistungen, die das Mitglied in Anspruch nehmen möchte. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Beirat festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag gilt für die gesamte Familie. Mitgliedsausweise für Familienangehörige können gegen eine Gebühr von jeweils EUR 5,- erstellt werden. Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind gleichgestellt. Kinder benötigen, solange sie sich noch in der Ausbildung befinden, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keinen eigenen Beitrag.

Der Einzug der Beiträge erfolgt grundsätzlich und ausschließlich im Lastschriftverfahren.



### § 12.1 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt jährlich EUR 24,-. Er ist fällig zum 1. Januar und wird durch Lastschrift erhoben. Für diesen Beitrag hat das Mitglied die Möglichkeit, seine Versicherungen zu den jeweils gültigen Rahmenverträgen abzuschließen. Bei Eintritt nach dem 31. März wird der Mitgliedsbeitrag anteilig in Rechnung gestellt.



### § 12.2 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag beträgt jährlich EUR 36,-, zusätzlich zum Grundbeitrag von EUR 24,-. Er ist fällig zum 1. Januar und wird durch Lastschrift erhoben. Bei Eintritt nach dem 31. März wird der Mitgliedsbeitrag anteilig in Rechnung gestellt.

Für diesen Beitrag erhält das Mitglied die Möglichkeit, sich in allen versicherungsvertraglichen Fragen des privaten Bereiches beraten zu lassen, wenn nötig auch durch einen Rechtsanwalt, der allerdings durch den Verband bestimmt wird.

In versicherungsvertraglichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann im Einzelfall auch Prozesshilfe gewährt werden, wenn dies den Verbandszielen zuträglich erscheint. Im Einzelfall entscheidet darüber der Vorstand.



### § 12.3 Firmenbeitrag

Der Firmenbeitrag richtet sich nach der Größe und dem Umsatz des zu beratenden Unternehmens und muß je nach zu erwartenden Aufwand der Beratungsleistung vereinbart werden.

Der Mindestbeitrag beträgt EUR 120,- jährlich. Er ist fällig zum 1. Januar und wird durch Lastschrift erhoben. Bei Eintritt nach dem 31. März wird der Mitgliedsbeitrag anteilig in Rechnung gestellt.

Für diesen Betrag hat das Mitglied die Möglichkeit, sich in allen sein Unternehmen betreffenden Versicherungsfragen beraten zu lassen, wenn nötig auch durch einen Rechtsanwalt, der allerdings wiederum durch den Verband bestimmt wird.

In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann auch Prozeßhilfe gewährt werden, wenn dies im Sinne des Verbandsinteresses liegt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.





## Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

### § 12.4 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag kann von natürlichen oder juristischen Personen entrichtet werden, die sich mit dem Gedanken der Markttransparenz und der Marktorientierung in besonderer Weise identifizieren und diesen Gedanken in besonderer Weise verbreiten wollen. Die Höhe des Beitrages eines Fördermitgliedes ist nach oben hin offen. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 1.200,- im Jahr. Fördermitglieder haben das Recht, als solche in der Verbandszeitung genannt zu werden.



### § 13 Auflösung des Verbandes

Eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Organisationen zuzuführen.

